

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Oberaudorf folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf vom 25.11.1991 (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis:

A) Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen bei Erwerb eines Nutzungsrechts für

	pro Jahr
a) ein Familiengrab	50,-- Euro
b) ein Einzelgrab	35,-- Euro
c) ein Urnengrab	35,-- Euro
d) ein Urnenwandgrab für 3 Urnen	60,-- Euro
e) ein Urnenwandgrab für 4 Urnen	75,-- Euro

Die Grabgebühren sind für jedes Grab im Voraus zu bezahlen und zwar

- a) für 20 Jahre für Einzel- und Familiengräber im Friedhof Oberaudorf (Florianiberg),
 - b) für 15 Jahre für Einzel- und Familiengräber im Friedhof Niederaudorf (Waldfriedhof).
 - c) für 10 Jahre für Urnengräber und Urnenwandgräber in beiden gemeindlichen Friedhöfen
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts sind die Gebühren nach Ziffer 1 vervielfacht um die Anzahl der Verlängerungsjahre, mindestens jedoch für 5 Jahre zu bezahlen.
3. Für Gräber, die aus mehreren Grabnummern bestehen, wird die Gebühr nach Ziffer I.1 oder I.2 vervielfacht um die Anzahl der Grabnummern erhoben.

B) Bestattungsgebühren :

Die Grundgebühr beträgt für	Erwachsene	Kinder (bis einschl. 12 Jahren)
1. bei Erdbestattung	550,-- Euro	310,-- Euro
2. bei Urnenbestattung	160,-- Euro	140,-- Euro

Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

Benützung des Leichenhauses mit Aufbahrung und Kerzen. Durchführung der Bestattung einschließlich der damit zusammenhängenden Personal- und Verwaltungskosten.
Die Kosten für die Sargträger sind in der Grundgebühr nicht enthalten.

C) Gebühren für Einzelleistungen :

1. Benützen des gemeindlichen Leichenhauses bis 3 Tage (diese Gebühr wird grundsätzlich bei Einstellung eines Leichnams fällig, außer wenn eine unmittelbare Bestattung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet von Oberaudorf erfolgt)	90,-- Euro
a) Benützung des gemeindlichen Leichenhauses ab dem 3. Tag, je angefangenen Tag	80,-- Euro
b) Verabschiedungsfeier zur Verbrennung	150,-- Euro
2. Sargträger bei einer Erdbestattung pro Träger (in der Regel vier Personen)	30,-- Euro
3. Urnenträger bei einer Urnenbestattung	45,-- Euro
4. Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für Erwachsene	340,-- Euro
b) für Kinder bis einschl. 12 Jahre	190,-- Euro
5. Grabvertiefung auf 2,40 m Tiefe	55,-- Euro
6. Abstemmen überbreiter Grabstein- und Einfassungsfundamente pro Stunde	55,-- Euro
a) Entsorgung von Materialresten, die im Grab vorgefunden werden, sowie Abpumpen von mit Wasser vollgelaufenen Gräbern pro Stunde	55,-- Euro
b) Absicherung von Nachbargräbern bzw. Wieder- herstellung des Grabumfelds auf das übliche Niveau (Auffüllen der Grabzwischenräume und Wege) pro Stunde	55,-- Euro
c) Frostaufbruch und Kompressorarbeiten pro Stunde	55,-- Euro
7. Fundament für Grabsteine (Florianibergfriedhof und Waldfriedhof, neuer Teil)	
a) Einzelgrab/Urnenerdgrab	70,-- Euro
b) Familiengrab	90,-- Euro

8. Exhumierung	
a) Ausgraben einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	500-- Euro
b) Wiederbestattung von auswärts eingebrachten exhumierten Leichen	500,-- Euro
c) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	300,-- Euro
d) Wiederbestattung von auswärts eingebrachten Gebeinen	200,-- Euro
9. Tieferlegung einer Leiche	380,-- Euro
10. Bestattung einzelner Körperteile	100,-- Euro
11. Verlegung von Urnen	120,-- Euro
12. Wiederherstellung der Grabstellen nach Auflösung oder Rückgabe	
a) Erdgrab aufräumen und einsäen	100,-- Euro
zusätzliche Arbeiten, pro Stunde	55,-- Euro
b) Urnenwandgrab, Sanierung der Grabplatte	120,-- Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf vom 20.11.2006 außer Kraft.

Oberaudorf, den 05.11.2014

Wildgruber
1. Bürgermeister